

stabe a) und Absatz 9 zweiter und dritter Unterabsatz sowie von § 6 erfüllen.

Solche Listen dürfen nur zugelassen werden, wenn

- a) sie von Unternehmen ausgestellt werden, deren Geschäftsunterlagen im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellt werden;
- b) sie so gestaltet sind und ausgefüllt werden, daß sie ohne Schwierigkeiten von den zuständigen Zollstellen und statistischen Ämtern ausgewertet werden können;
- c) sie für jeden einzelnen Warenposten Angaben über Anzahl, Art, Zeichen und Nummern der Packstücke, die Warenbezeichnung, das Versendungs- oder Ausfuhrland sowie die Rohmasse in Kilogramm enthalten.

(2) Als Ladelisten nach Absatz 1 können auch Listen, in denen die Waren beschrieben sind, zugelassen werden, die zum Zwecke der Erfüllung der Versendungs-/Ausfuhrformlichkeiten erstellt werden, selbst wenn diese Listen von Unternehmen ausgestellt werden, deren Geschäftsunterlagen nicht im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellt werden.

§ 8a

Die zuständigen Zollbehörden eines Mitgliedstaats oder der DDR können zulassen, daß Unternehmen, deren Geschäftsunterlagen im Wege der elektronischen oder automatischen Datenverarbeitung erstellt werden und denen nach § 8 die Verwendung von Listen eines besonderen Musters gestattet ist, diese Listen auch für Versandverfahren verwenden, die nur eine Warenart betreffen, soweit die Datenverarbeitungsprogramme dieser Unternehmen dies erforderlich machen.

Beförderung im Eisenbahnverkehr

§ 9

(1) Bei Anwendung der §§ 29 bis 61 sind § 5 Absatz 2 sowie die §§ 6 bis 8 auf die Ladelisten anzuwenden, die gegebenenfalls dem internationalen Frachtbrief oder dem Übergabeschein TR beigelegt werden. Die Anzahl der beigelegten Listen wird im Feld für die Angabe der Beilagen des internationalen Frachtbriefs oder des Übergabescheins TR eingetragen.

In die Ladelisten ist außerdem die Nummer des Wagens, auf den sich der internationale Frachtbrief bezieht, oder gegebenenfalls die Nummer des Behälters einzutragen, in dem sich die Waren befinden.

(2) Beginnt eine Beförderung, die sowohl Waren der in § 1 Absatz 2 als auch solche der in § 1 Absatz 3 der Verordnung über das Versandverfahren bezeichneten Art betrifft, innerhalb der Gemeinschaft oder der DDR, so sind getrennte Ladelisten zu verwenden; bei mit Übergabeschein TR durchgeführten Beförderungen in Großbehältern sind getrennte Ladelisten für jeden der Großbehälter zu verwenden, in denen sich beide Warenarten befinden. Die laufenden Nummern der Ladelisten, die sich auf die in § 1 Absatz 3 der genannten Verordnung bezeichneten Waren beziehen, müssen in dem Feld für die Angabe der Warenbezeichnung des internationalen Frachtbriefs oder des Übergabescheins TR vermerkt werden.

(3) In den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen sind die Ladelisten, die dem internationalen Frachtbrief oder dem Übergabeschein TR beigelegt sind, im Hinblick auf die Verfahren der Artikel 29 bis 61 Teil der genannten Papiere und haben die gleiche Rechtswirkung.

Die Originale dieser Ladelisten müssen den Sichtvermerk des Versandbahnhofs tragen.

Frist

§ 9a

Die von der Abgangszollstelle bestimmte Frist, in der die Waren der Bestimmungszollstelle zu stellen sind, ist für die Zollbehörden der Länder, deren Gebiet bei Beförderungen im Versandverfahren berührt wird, verbindlich und darf daher von diesen Behörden nicht geändert werden.

Eingangsbescheinigung, Verwendung der Eingangsbescheinigung

§ 10

(1) Die Eingangsbescheinigung wird auf Antrag der Person ausgestellt, die der zuständigen Zollstelle die Warensendung mit dem dazugehörigen Versandschein gestellt hat.

(2) Die Eingangsbescheinigung ist von dem Beteiligten vorher auszufüllen. Sie darf neben dem der Zollstelle vorbehaltenen Teil noch andere, die Warensendung betreffende Angaben enthalten. Die Verbindlichkeit der von der Zollstelle erteilten Bescheinigung erstreckt sich jedoch nur auf die Angaben, die in dem der Zollstelle vorbehaltenen Teil enthalten sind.

Rücksendung der Versandpapiere, Zentrale Stellen

§ 11

Jeder Mitgliedstaat oder die DDR kann zentrale Stellen benennen, an die bestimmte Versandpapiere von der zuständigen Zollstelle des Bestimmungsstaats zurückzusenden sind. Die Mitgliedstaaten sowie die DDR, die derartige Stellen bestimmt haben, teilen dies der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit und geben dabei die Art der dorthin zurückzusendenden Versandpapiere an. Die Kommission gibt den anderen Mitgliedstaaten sowie der DDR davon Kenntnis.

Titel Ia

Bestimmungen, die für Warensendungen gelten, die der Bestimmungszollstelle nicht gestellt werden

§ 11a

1. Wird eine Sendung der Bestimmungszollstelle nicht gestellt und kann der Ort der Zuwerdung nicht ermittelt werden, so teilt die Abgangszollstelle gemäß § 30 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung über das Versandverfahren in kürzester Zeit und spätestens vor Ablauf des 11. Monats gerechnet vom Zeitpunkt der Registrierung der Versandanmeldung T an den Hauptverpflichteten mit, wo die Zuwerdung als begangen gilt.
2. Die in Absatz 1 genannte Mitteilung muß insbesondere die Frist enthalten, in der der Nachweis der ordnungsgemäßen Erledigung des Versandverfahrens oder der Nachweis, wo die Zuwerdung tatsächlich begangen worden ist, den zuständigen Behörden glaubhaft erbracht werden muß. Diese Frist beträgt 3 Monate vom Zeitpunkt der Mitteilung nach Absatz 1 an gerechnet. Wird der genannte Nachweis nicht erbracht, so erhebt der zuständige Mitgliedstaat oder die DDR die fälligen Zölle und anderen Abgaben.

§ 11b

Der Nachweis gemäß § 30 Absatz 3 erster Unterabsatz der Verordnung über das Versandverfahren, daß das Versandverfahren ordnungsgemäß verlaufen ist, wird den zuständigen Behörden erbracht:

- a) durch ein von der Zollstelle bescheinigtes Dokument, aus dem hervorgeht, daß die betreffenden Waren bei der Bestimmungszollstelle oder in Anwendung von § 71 beim zugelassenen Empfänger gestellt wurden; dieses Dokument muß genügend Angaben enthalten, um die Identifizierung der Waren zu ermöglichen.
- b) durch ein von einem Drittland ausgestelltes Zolldokument der Abfertigung zum freien Verkehr oder einer Abschrift oder Fotokopie dieses Papiers; diese Abschrift oder Fotokopie muß entweder von der Stelle, die das Original abgezeichnet hat, einer Behörde des betreffenden Drittlands oder von einer Behörde eines Mitgliedstaates oder der DDR beglaubigt sein. Dieses Dokument muß genügend Angaben enthalten, um die Identifizierung der Waren zu ermöglichen.

Titel II

Sicherheitsleistung Gesamtbürgschaft, Bürgschaftsbescheinigung, Ermächtigte Personen

§ 12

(1) Der Hauptverpflichtete benennt entweder anlässlich der Ausstellung der Bescheinigung oder jederzeit später während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung auf deren Rückseite die Personen, die er ermächtigt hat, in seinem Namen Anmeldungen zum Versandverfahren zu unterzeichnen. Die Benennung besteht in der Angabe des Namens und des Vornamens der ermächtigten Person sowie deren Unterschriftsprobe. Jede Eintragung einer ermächtigten Person ist vom Hauptverpflichteten durch Unterschrift zu bestätigen. Es bleibt dem Hauptverpflichteten überlassen, die Felder zu streichen, die er nicht benutzen will.